

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 31. August 2011

---

**1053. Dringliche Schriftliche Anfrage von Severin Pflüger, Kurt Hüssy und 35 Mitunterzeichnenden betreffend Städtische Praxis betreffend der Erstellung und Finanzierung der Plakatträger auf öffentlichem Grund.** Am 6. Juli 2011 reichten die Gemeinderäte Severin Pflüger (FDP), Kurt Hüssy (SVP) und 35 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/267, ein:

Vor ein paar Jahren führte der Stadtrat eine Ausschreibung durch, mit welcher das Recht des Plakatanschlags auf öffentlichem Grund für eine Laufzeit von 5 Jahren vergeben wurde. Der Stadtrat war nur dann bereit, mit den Bewerbern für dieses Rechts einen Vertrag abzuschliessen, wenn sie sich bereit erklärten, die mit ihren eigenen finanziellen Mitteln erstellten Plakatträger nach Ablauf der Vertragslaufzeit auf die Stadt Zürich übergehen.

Demzufolge sieht Art. 10 der Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund neuerdings vor, dass das Recht des Plakatanschlags an Plakatträgern im öffentlichen Grund für das ganze Stadtgebiet ausschliesslich der Stadt Zürich zusteht. Bei diesen Plakatträgern handelt es sich aber mehrheitlich nicht um Plakatträger, welche die Stadt selber erstellt und finanziert hat, sondern um Plakatträger, welche nach Ablauf der Vertragslaufzeit von den Bewerbern für das Recht des Plakatanschlags auf die Stadt Zürich übergehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Plakatträger stehen heute auf dem öffentlichen Grund?
2. Wie viele der Plakatträger hat die Stadt Zürich selber erstellt und finanziert? Wie viele Plakatträger gehen nach Ablauf der Vertragslaufzeit auf die Stadt Zürich über?
3. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass die den Werbeunternehmen auferlegte Pflicht, dass die Plakatträger nach Vertragslaufzeit auf die Stadt Zürich übergehen müssen, eine Enteignung darstellt?
4. Weshalb möchte der Stadtrat die Plakatträger an sich bringen?
5. Zahlt der Stadtrat für dieses An-sich-bringen eine Entschädigung? Falls ja, wie hoch sind die Kosten und unter welcher Kontonummer werden sie verbucht?
6. Falls keine Entschädigung bezahlt wurde: Wie hoch ist der entgangene Gewinn für die Stadt Zürich durch verminderte Abgabenzahlungen seitens der Plakatgesellschaften?
7. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass der Besitz und Unterhalt der Plakatträger eine öffentliche Aufgabe darstellt, die zwingend durch die Stadt vorzunehmen ist und nicht von den Werbeunternehmen selber vorgenommen werden kann?
8. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für den Unterhalt der Plakatträger durch die Stadt Zürich?
9. Sind dem Stadtrat andere Städte bekannt, in welchen die Städte die Plakatträger der Werbeunternehmen an sich gebracht haben?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu Frage 1:** Die Zahl der Plakatträger auf öffentlichem Grund unterliegt durch neue Standorte oder durch den Abbau bisheriger Träger namentlich infolge anderweitiger Beanspruchung des betreffenden Standorts leichten Schwankungen, weshalb die folgenden Zahlen nur als ungefähre Angaben zu verstehen sind. Heute bestehen auf öffentlichem Grund der Stadt Zürich rund 2029 Plakatwerbeflächen (Stand 1. August 2011). Die Zahl der Plakatträger liegt etwas tiefer, da ein Teil davon doppelseitig genutzt wird. Nebst den erwähnten rund 2029 Plakatwerbeflächen bestehen auf öffentlichem Grund etwa 96 Leuchtplakate an Telefonkabinen sowie rund 160 Kulturkleinplakatsäulen.

**Zur Frage 2:** Bis zum 30. Juni 2008, als der frühere Vertrag mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) endete, hatte alleine die APG das Recht, Plakatträger auf öffentlichem

Grund der Stadt Zürich zu erstellen und zu betreiben. Die APG erstellte alle Plakatträger auf öffentlichem Grund aus eigenen Mitteln, unter anderem bis 2001 auch die Kulturkleinplakatsäulen auf öffentlichem Grund. Auf den 1. Januar 2002 wurden diese Anlagen der Stadt übertragen. Danach erstellte die Stadt auf öffentlichem Grund auf eigene Rechnung weitere 60 Kulturkleinplakatsäulen.

Die, gestützt auf die Ausschreibung von 2006, abgeschlossenen Verträge laufen am 30. Juni 2013 ab. Auf diesen Zeitpunkt hin gehen die in der Antwort zu Frage 1 aufgeführten Plakatträger vertragsgemäss entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Zürich über.

**Zur Frage 3:** Die heute auf öffentlichem Grund der Stadt Zürich plakatierenden Unternehmen haben sich vertraglich mit dieser Regelung einverstanden erklärt. Daher liegt keine Enteignung vor.

**Zur Frage 4:** Die Laufzeit der geltenden Verträge wurde aus wettbewerbsrechtlichen Gründen auf fünf Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Vertragsdauer sollen neue Verträge für eine bestimmte Dauer geschlossen werden können. Dafür sollen, gestützt auf eine neue Ausschreibung, nicht nur die bisherigen Plakatunternehmen, sondern auch neue Anbietende berücksichtigt werden können. Um den bisherigen Plakatunternehmen keinen Startvorteil zu verschaffen, wurde bei der Vorbereitung der Ausschreibung von 2006 entschieden, dass das Eigentum an den Plakatwerbeträgern mit dem Ablauf des geltenden Vertrags an die Stadt Zürich fällt.

**Zur Frage 5:** Nein. Die anbietenden Plakatunternehmen hatten durch die Ausschreibung Kenntnis davon, dass sie ihre Plakatwerbbestellen nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Stadt Zürich entschädigungslos zu überlassen haben. Daher konnten sie diesen Umstand bei der Kalkulation ihrer Angebote berücksichtigen.

**Zur Frage 6:** Aufgrund der Ausschreibung von 2006 ging ein Angebot über alle zu verpachtenden Plakatflächen auf öffentlichem Grund ein, das den Verbleib des gesamten Trägermaterials nach Ablauf der Vertragslaufzeit bei der Anbieterin vorsah. Dieselbe Anbieterin reichte zusätzlich ein zweites, der Ausschreibung entsprechendes, Angebot ein. Die Differenz der beiden Angebote betrug Fr. 185 900.–/Jahr. Über die gesamte Vertragslaufzeit von 5 Jahren entspricht dies einem Differenzbetrag von Fr. 929 500.–.

**Zur Frage 7:** Mit dem Eigentumsübergang an den Plakatträgern nach Ablauf der Vertragsdauer werden die Wettbewerbsvorteile aufgehoben, die sich sonst für die bisherigen Plakatunternehmen im Vergleich zu neuen Anbietenden ergeben hätten (vgl. Antwort zur Frage 4). Auch im Hinblick auf den Abschluss der künftigen Verträge ist die Stadt Zürich nicht daran interessiert, den Plakatanschlag selber zu besorgen. Die bereits bestehenden Plakatträger sollen vermietet und dabei deren Unterhalt auf die Mieter übertragen werden. Im Übrigen würde eine eigene Bewirtschaftung der Plakatflächen auch Art. 11 der Vorschriften über das Anbringen von Reklameanlagen im öffentlichen Grund (VARöG) widersprechen, womit sich der Stadtrat zur Verpachtung des Plakatanschlags verpflichtet hat.

**Zur Frage 8:** Die heute auf öffentlichem Grund der Stadt Zürich plakatierenden Unternehmen sind verpflichtet, die Plakatträger zu unterhalten. Daher trägt die Stadt Zürich keine entsprechenden Kosten.

**Zur Frage 9:** Nein.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**